



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/3220

Mit Plenarbeschluss vom 25. August 2021 hat der Landtag den interfraktionellen Gesetzentwurf, Drucksache 19/3220, an den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und sie in mehreren Sitzungen, zuletzt am 16. März 2022, beraten. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag vorgelegt und einstimmig angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtages“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen,

1. die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der oder des Leistenden im Landtag erwartet wird,

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen,

1. unverändert

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

2. die ohne eine angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt werden oder
3. die für eine Vortragstätigkeit, eine Teilnahme an einem Diskussionsformat oder einen Medienauftritt gewährt werden, wenn bei diesen Tätigkeiten der unmittelbare Mandatsbezug eindeutig überwiegt; dies gilt nicht für die Erstattung von angemessenen Fahrt- oder Übernachtungskosten, die durch die Wahrnehmung einer Tätigkeit mit unmittelbarem Mandatsbezug tatsächlich entstanden sind und nicht dem Grunde nach gemäß § 10 erstattungsfähig sind.

Die Entgegennahme von Geldspenden ist unzulässig.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Neben dem Mandat sind die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung oder die entgeltliche Beratungstätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Tätigkeiten nach § 48, ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern. Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeit nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.

(4) Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag sind unzulässig. Missbräuchlich sind solche Hinweise, wenn sie zum Zwecke der Werbung für Tätigkeiten verwendet werden,

Ausschussvorschlag:

2. unverändert
3. unverändert

Unbeschadet der Regelung des § 50 ist die Entgegennahme von Geldspenden für private oder politische Zwecke unzulässig.“

- b) unverändert

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

die nicht die Mandatsausübung betreffen, und geeignet sind, einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zu begründen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die Überschrift des Abschnittes VI wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt VI
Verhaltensregeln für die
Mitglieder des Landtages“**

4. § 47 wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Anzeigepflicht**

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Geburtsort, sein Geburtsdatum und seinen erlernten Beruf schriftlich anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag regelmäßige Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit sowie Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung. Ebenso ist ein Mitglied des Landtages verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag eine Weiterbeschäftigungs- oder Wiedereinstellungszusage, eine Rückkehroption oder eine ähnliche Vereinbarung für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag anzuzeigen.

Ausschussvorschlag:

- c) unverändert
- d) unverändert
3. unverändert
4. § 47 wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Anzeigepflicht**

- (1) unverändert

(2) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten **alle den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seiner ersten Mitgliedschaft im Landtag betreffenden regelmäßigen Tätigkeiten** schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit sowie Tätigkeiten **als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder** als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung. Ebenso ist ein Mitglied des Landtages verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag eine Weiterbeschäftigungs- oder Wiedereinstellungszusage, eine Rückkehroption oder eine

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

(3) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden einmaligen und regelmäßigen Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten Berufstätigkeit sowie zulässige Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung;
3. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach seiner Mitgliedschaft im Landtag bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn
 - a) der Anteil mehr als fünf von Hundert beträgt oder
 - b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft

Ausschussvorschlag:

ähnliche Vereinbarung für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden einmaligen und regelmäßigen Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. unverändert
2. Tätigkeiten **als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer** oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines, eines Verbandes oder einer Stiftung;
3. unverändert
4. unverändert

Interfraktioneller Gesetzentwurf:**Ausschussvorschlag:**

anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf von Hundert betragen;

5. Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen unter Angabe seiner Belegenheit, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), und Betrieben.

5. unverändert

- (4) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen. Hierbei sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen zu Grunde zu legen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bzw. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(4) unverändert

- (5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner ist eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner identifizieren würde.

(5) unverändert

- (6) Anzeigen nach diesem Abschnitt sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag so-

(6) unverändert

Interfraktioneller Gesetzentwurf:**Ausschussvorschlag:**

wie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte muss bis zum Ablauf des zweiten Quartals des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Ältestenrates können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsicht in die Anzeigen nehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

5. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 55 eingefügt:

(7) unverändert

5. unverändert

**„§ 48
Angehörige Freier Berufe**

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Schleswig-Holstein auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird. Satz 1 schließt auch Verfahren gegen den Landtag und die Landesregierung mit ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 49
Veröffentlichung**

(1) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.

(2) Die nach § 47 anzeigepflichtigen Einkünfte werden als Drucksache und auf den

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

Internetseiten des Landtages mit der Maßgabe veröffentlicht, dass aus den jährlichen Gesamteinkünften die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte errechnet werden und diese durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in einer Staffelung ausgewiesen werden. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte werden errechnet, indem die jährlichen Gesamteinkünfte durch zwölf dividiert werden. Die Staffelung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte regelt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(3) Soweit ein Wert im Sinne des Absatzes 1 oder 2 nicht bezifferbar ist, erfolgt dessen Veröffentlichung in Form der Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

Ausschussvorschlag:

§ 50
Sachspenden und geldwerte
Zuwendungen

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über Sachspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert im Kalenderjahr einen Betrag übersteigt, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert, der in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt wird, übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden. Einer Anzeige und Aushändigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten in den Ausführungsbestimmungen nach § 55 festgelegt wird. Besteht eine Anzeige- und Aushändigungspflicht, kann das Mitglied des Landtages beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse abzüglich des Betrages nach Satz 2 zu behalten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenrat über die Verwendung angezeigter und ausgehändigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 51 Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtages hat vor der Beratung im Ausschuss auf eine Interessenverknüpfung hinzuweisen, wenn es an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirkt, an dem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares Interesse hat.

§ 52 Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen

Ausschussvorschlag:

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts zu vergewissern.

Ausschussvorschlag:**§ 53
Verfahren bei Verstößen**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel bei einer Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts vorliegt. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter nach den

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat gegen das Mitglied des Landtages, das gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 oder die Verhaltensregeln dieses Abschnitts verstoßen hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Die Summe der in einem Kalenderjahr festgesetzten Ordnungsgelder darf die Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nicht übersteigen. Die Präsidentin oder der Präsident macht die Festsetzung durch Verwaltungsakt geltend. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) In Fällen des § 46 Absatz 5 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung oder ein unzulässiger Vermögensvorteil nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Die Präsidentin oder der Präsident stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, ob ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch nach § 46 Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung,

Ausschussvorschlag:

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach diesem Gesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

Ausschussvorschlag:

§ 54
Verarbeitung von
personenbezogenen Daten

Die Präsidentin oder der Präsident verarbeitet die in den Abschnitten V und VI genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Verarbeitung ist zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Pflichten nach § 46 Absatz 2 bis 4 und der Verhaltensregeln dieses Abschnitts erforderlich ist. Werden die personenbezogenen Daten der Abgeordneten für diese Zwecke nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen, es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die weitere Datenverarbeitung ein. Die Präsidentin oder der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die rechtzeitige Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

§ 55
Ausführungsbestimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zu den in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“

- | | |
|---|--|
| 6. Die bisherigen §§ 48 bis 52 werden die §§ 56 bis 60. | 6. unverändert |
| 7. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt: | 7. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt: |

Interfraktioneller Gesetzentwurf:**„§ 61
Übergangsregelung für die
Verhaltensregeln**

(1) Für Mitglieder des Landtages der 19. Wahlperiode finden §§ 46 und 47 des Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 510), sowie die Verhaltensregeln vom 28. September 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 655) weiter Anwendung, soweit der Zeitraum bis einschließlich zum Ablauf der 19. Wahlperiode betroffen ist. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021 sind anstelle der jährlichen Gesamteinkünfte nach § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln die Einkünfte aus den nach § 1 Absatz 2 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzugeben, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro übersteigen und sich Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Anzeigen für das Jahr 2020 ergeben haben.

(2) Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen von den Abgeordneten nach diesem Gesetz der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Ende des 1. Quartals 2023 einzureichen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.

Ausschussvorschlag:**„§ 61
Übergangsregelung für die
Verhaltensregeln**

(1) Für Mitglieder des Landtages der 19. Wahlperiode finden §§ 46 und 47 des **Schleswig-Holsteinischen** Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 510), sowie die Verhaltensregeln vom 28. September 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 655) weiter Anwendung, soweit der Zeitraum bis einschließlich zum Ablauf der 19. Wahlperiode betroffen ist. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021 sind anstelle der jährlichen Gesamteinkünfte nach § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln die Einkünfte aus den nach § 1 Absatz 2 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzugeben, wenn diese den Betrag von 5.000 Euro übersteigen und sich Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Anzeigen für das Jahr 2020 ergeben haben.

(2) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert